



**GEMEINDEN KAISERSTUHL &
FISIBACH**

Feuerwehrreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Kaiserstuhl am 28. November 1997
und der Gemeindeversammlung Fisibach am 18. Dezember 1997
Inkraftsetzung per 06. Januar 1998

Die Gemeinderäte von Kaiserstuhl und Fisibach erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und § 32 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 04. Dezember 1996 folgendes Feuerwehrreglement:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4 Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) je ein Mitglied der Gemeinderäte;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize- Kommandantin;
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z. B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft)

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6 Ausrüstung

Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt, genannt.

Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7 Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8 Übungsdienst

Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9 Branddienst, Einsatzpläne

Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Brandfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10 Kontrollführung

Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11 Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14 Bussen

Die Ordnungsbussen werden jährlich von der Kommission mit Antrag an den Gemeinderat neu festgelegt, unter Berücksichtigung der Kantonalen Richtlinien.

Die Bussen werden vom zuständigen Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission ausgesprochen.

I. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 28. Januar 1992 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Kaiserstuhl , 20. November 1997

STADTRAT KAISERSTUHL

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

W. Suter

R. Suter

GEMEINDERAT FISIBACH

Frau Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

E. Bräm

R. Suter

Genehmigt vom Aarg. Versicherungsamt
Aarau, den 6. Januar 1998

Der Direktor:
Richner